Bericht zur internationalen wissenschaftlichen Konferenz

„Grundbuchfunktionen im europäischen Rechtsvergleich“

Am 23. April 2014 fand an der Jan-Długosz Universität in Częstochowa eine internationale wissenschaftliche Konferenz unter dem Titel „Grundbuchfunktionen im europäischen Rechtsvergleich“ statt. Die Konferenz ist ein Teil des wissenschaftlichen Projektes, das von A. Wudarski im Rahmen des Programms OPUS des Nationalen Zentrums der Wissenschaft in Krakau organisiert wird.

Die Konferenz wurde in Zusammenarbeit der Jan Długosz-Universität in Częstochowa (Forschungsgruppe für europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung), der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) (Professur für polnisches und europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung), der Universität in Osnabrück (European Legal Studies Institute), der Breslauer Universität (Lehrstuhl für Verfassungsrecht) sowie der Internationalen Juristen Vereinigung (IJVO, Osnabrück) organisiert.

Die Schirmherrschaft übernahmen der polnische Bürgerbeauftragte, die Polnische Notarkammer, der Vorsitzende des Bezirksgerichts in Częstochowa sowie die juristische Zeitschrift „Rejent“. Die Hilfe und das Engagement der regionalen juristischen Organisationen, insbesondere der Notarkammer in Katowice, der Bezirksanwaltskammer und des Bezirksgerichts in Częstochowa, stellten eine zusätzliche Unterstützung für die Initiatoren dar.

Zu dem wissenschaftlichen Komitee der Konferenz gehörten die folgenden Professoren: Olga Artjomowa (Akademie in Czelabińsk), Boguslaw Banaszak (Breslauer Universität), Christian von Bar (European Legal Studies Institute Osnabrück), Romana Cierpiał (Wirtschaftswissenschaftliche Universität in Wien), Tatjana Josipović (Universität in Zagreb), Stanislawa Kalus (Schlesische Universität), Peter Mankowski (Universität in Hamburg), Aleksander Oleszko (UMCS, Lublin), Werner Ogris (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Wien), Meliha Povlakić (Universität in Sarajewo), Grażyna Szpor (UKWS, Warschau) sowie Arkadiusz Wudarski (Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und Jan Długosz-Universität in Częstochowa).

An der Konferenz nahmen darüber hinaus neben vielen Wissenschaftlern anderer internationaler Universitäten auch Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Rechtspfleger teil. Des Weiteren konnten per Videokonferenz Studenten, wissenschaftliche Mitarbeiter des European Legal Studies Institute in Osnabrück und die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) zugeschaltet werden. Die Vorträge der Referenten wurden simultan ins Polnische, Deutsche und Russische übersetzt.

Referenten aus Polen, Deutschland, Österreich, Kroatien, Italien, Tschechien, Russland und Brasilien behandelten das Thema der Konferenz und weckten die Aufmerksamkeit vieler interessierter Zuhörer. Vertreter aus unterschiedlichen juristischen Berufen nahmen aktiv an den Diskussionen und in den Expertenpanels teil und wiesen auf problematische Fragen des Grundbuchsystems aus der Perspektive des von ihnen jeweils ausgeübten Berufs hin.

Am Vortag der Konferenz wurde ein Forum für Junge Wissenschaftler organisiert, bei dem sie Gelegenheit bekamen, ihren Überlegungen zu den Funktionen der Grundbücher in Europa auszutauschen. Die Teilnehmer des Forums für Junge Wissenschaftler waren: A. Deryng, K. Koc, K. Mucha, P. Hirsch sowie A. Barański.

Die Konferenz wurde mit einem von W. Ogris und A. Wudarski vorbereiteten rechtshistorischen Vortrag eröffnet. Die dargelegten Überlegungen bezogen sich auf die europäischen Wurzeln und die historische Entwicklung der Grundbuchfunktionen unter besonderer Berücksichtigung ihrer mittelalterlichen Vorläufer sowie der ersten Grundbuchformen (Stadtbücher, Landtafeln, Urbare). Im weiteren Teil des Vortrags wurden

die neuzeitliche Entwicklungstendenzen, die Pfand- und Hypothekenbücher sowie Landtafeln umfassend besprochen.

Die Konferenz wurde in drei Themenkomplexe eingeteilt: die Entstehungsgeschichte der Informationsfunktion, der Schutzfunktion und der Rechtsbildungsfunktion des Grundbuchs.

Gegenstand des ersten Teils der Konferenz war die Schutzfunktion der Grundbücher sowie das polnische und deutsche Notariatswesen. Dieses Panel wurde durch den Beitrag von A. Oleszko (Lublin) eröffnet. Er behandelte die Funktionen des Grundbuchs und des polnischen Notariats im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Rechtsicherheit auf dem Immobilienmarkt. Erläutert wurde unter anderem der Begriff der notariellen Urkunde. Dazu wurde auf die Bestandteile eines Rechtsgeschäfts und die gesetzlichen Formbestimmungen für die Beurkundung von Rechtsgeschäften eingegangen. Hierbei wies der Referent auf die gegenseitige Abhängigkeit der Regelungen des polnischen Zivilgesetzbuches und des Rechts über das Notariat hin. A. Oleszko beschrieb weiter die enge Verknüpfung der beruflichen Pflichten von Notaren mit der Grundbuchführung, unter besonderer Betonung der Schutzfunktion der Grundbücher. In seinem Vortrag bezog er sich insbesondere auf die Pflicht des Notars in die notarielle Urkunde einen Antrag auf Eintragung in das Grundbuch, die Grundlage der Eintragung des Rechtes in das Grundbuch sowie die Zuständigkeit des Gerichts in dem aufgrund dieser notarieller Urkunde geführten Grundbuchverfahren miteinzubeziehen. Angesprochen wurde auch die Frage der materiell-rechtlichen Folgen der Eintragung in das Grundbuch.

H. von Schuckmann (Berlin) hat daran erinnert, dass ein sicherer Immobilienverkehr die Grundlage der deutschen Marktwirtschaft darstellt. In diesem Zusammenhang hat der Referent das deutsche Grundbuchsystem dargestellt. H. von Schuckmann richtete seine Aufmerksamkeit besonders auf die Erfüllung der grundbuchrechtlichen Funktionen durch unabhängige Rechtspfleger des Grundbuchamtes. Beschrieben wurden die Spezifik ihrer Arbeit und ihr Rechtsstatus. Aufmerksam gemacht wurde auf die deutsche Vorbereitung zum Beruf, die wesentlich von dem polnischen Model abweicht.

Im weiteren Teil des Panels ist C. Nobrega (Osnabrück) der Frage nachgegangen, wem und warum bei der Ersitzung im portugiesischen und spanischen Recht Schutz zu gewähren ist. C. Nobrega erklärte den Vorrang der Ersitzung im portugiesischen Recht und verglich diese Regelung mit den spanischen Normen, die in diesem Bereich andere Lösungen vorsehen. Der Referent zeigte dabei Zweifel und Nachteile in Bezug auf den Grundsatz des öffentlichen Glaubens der Grundbücher in Portugal auf.

Der nächste Teil der Konferenz wurde der Bestimmung der Informationsfunktion des Grundbuchs - unter anderen in dem polnischen, deutschen und italienischen Recht - gewidmet. S. Kalus (Katowice) beschäftigte sich mit der wesentlichen Bedeutung der Informationsfunktion des Grundbuchs- nicht nur für das Sachenrecht im Allgemeinen, sondern insbesondere auch für den Immobilienverkehr im weiteren Sinne, unter anderem in Bezugnahme auf den Immobiliensachverständigen.

Mit verfassungsrechtlichen Fragen der Grundbücher beschäftigte sich B. Banaszak. Er analysierte diese vor dem Hintergrund von verfassungsrechtlichen Prinzipien, namentlich dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Eigentumsschutz und dem Schutz der Privatsphäre. In diesem Zusammenhang hat B. Banaszak zudem die aktuelle Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofes miteinbezogen und den Konferenzteilnehmern die richterliche Wertung der beschriebenen Prinzipien nähergebracht. B. Banaszak bezog sich ferner ebenfalls auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Feststellung der Rechtslage einer Immobilie anhand der in den Grundbüchern enthaltenen Informationen, ist nach Ansicht von B. Banaszak als grundlegender Bestandteil eines

demokratischen Rechtsstaates zu bewerten. Sie ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit im Rechtsverkehr verknüpft, sodass die Ableitung einer Beschränkung der Privatsphäre unter Berücksichtigung der Grundbuchfunktionen verfassungskonform sei und den in der Menschenrechtskonvention verbürgten Garantien entspreche .

Auf das italienische Rechtsystem bezog sich G. Magri (Osnabrück), der über die Informationsfunktion der Grundbücher in Italien referierte. Er erläuterte den Zuhörern zahlreiche grundbücherliche Regelungen und ist insbesondere auf den im italienischen Grundbuchrecht vorherrschenden Dualismus des französischen und des österreichischen Grundbuchmodels eingegangen. G. Magri stellte die Vorteile des französischen Models dar. Dieses hatte sich zudem in der italienischen Rechtsordnung als effektiver erwiesen.

Das Expertenpanel wurde mit einem Beitrag von A. Wudarski eröffnet. Er wies auf legislative Lücken und Mängel der letzten Änderungen des polnischen Grundbuchrechts im Bereich der Erfüllung der Informationsfunktion hin. Der Referent betonte die Kollision der Grundbuchpublizität mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Privatsphäre und nahm eine Abwägung dieser Rechtsgrundsätze vor. Kritische Betrachtungen der polnischen Regelungen stützten sich auf eine rechtvergleichende Analyse und berücksichtigten vor allem das deutsche Recht.

Im abschließenden Panel beschäftigten sich die Referenten mit der Rechtsbildungsfunktion des Grundbuchs im polnischen, deutschen und kroatischen Recht. T. Josipović (Zagreb) stellte in ihrem Vortrag das Grundbuchsystem in Kroatien dar. Neben der Rechtsbildungsfunktion der Grundbücher behandelte sie auch die grundbuchrechtlichen Prinzipien und die Eigenheiten der Regelungen im Bereich der Publizität der Rechte und Schutz der Verkehrssicherheit. Im Mittelpunkt des Vortrags von J. Weike (Berlin) standen die konstitutive Wirkung der Eintragung in das Grundbuch sowie deren Einfluss auf die rechtsbildende Funktion des Grundbuchs. Schließlich nahm R. Pastuszko (Lublin) noch auf das polnische Rechtssystem Bezug, indem er sich mit dem Charakter und den Differenzen der Grundbuchfunktionen in dem Verkehr mit landwirtschaftlichen Immobilien auseinandergesetzt hat. Er hat in seinem Vortrag spezifische Probleme beschrieben, die im Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichen Immobilien auftreten. Beispielhaft wurde die im Schrifttum vertretenen, unterschiedlichen Ansichten bezüglich der Möglichkeiten der Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks dargestellt. Ferner wurden die verschiedenen Arten der Registrierung von landwirtschaftlichen Immobilien in dem Land- und Gebäudekataster und in den Grundbüchern aufgezeigt. Schließlich hat sich R. Pastuszko mit der Beschränkung der Verfügungsfreiheit in Bezug auf landwirtschaftliche Grundstücke im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Europäischen Union auseinandergesetzt.

Die nächste internationale Konferenz zu demselben Forschungsthema wird am 16. Juni 2014 an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) stattfinden. Die Ergebnisse des gesamten Projekts werden in deutscher und englischer Sprache in einem Sammelband veröffentlicht. Darüber hinaus werden ausgewählte Aufsätze in der juristischen Zeitschrift „Rejent“ erscheinen. Mehr Informationen finden Sie auf der Website des Lehrstuhls für polnisches und europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung der Europa-Universität Viadrina.